



Per E-Mail

Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister
der kreisfreien Städte

Landräte der Landkreise
als allgemeine untere Landesbehörden

nachrichtlich:

Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Landkreistag Brandenburg

Landeswahlleiter

Kreiswahlleiter für die Landtagswahl
(zugleich Kreisabstimmungsleiter)

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Dr. Nobbe
Gesch.Z.: II/3-642-50
Hausruf: (0331) 866 2731
Fax: (0331) 866 2202
Internet: www.mi.brandenburg.de
thomas.nobbe@mi.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 20. April 2012

Novellierung der Volksbegehrensverfahrensverordnung

Die Landesregierung hat in ihrer Kabinettsitzung am 20. März 2012 den als **Anlage 1** beigefügten Entwurf für eine Erste Verordnung zur Änderung der Volksbegehrensverfahrensverordnung gebilligt. Der Hauptausschuss des Landtages hat in seiner 31. Sitzung am 18. April 2012 gemäß § 70 Absatz 1 VAGBbg sein Einvernehmen zu dem Verordnungsentwurf erklärt. Nach Herstellung dieses Einvernehmens ist das Verfahren der elektronischen Schlusszeichnung und Verkündung der Änderungsverordnung umgehend eingeleitet worden. Es ist daher zu erwarten, dass die Änderungsverordnung in Kürze gezeichnet, verkündet und in Kraft treten wird. Durch die Änderungsverordnung wird die Volksbegehrensverordnung eine Reihe von Änderungen erfahren. Die wesentlichen Änderungen sind:

Zu § 2 – Aufsicht führende Personen:

Es handelt sich zuvörderst um Folgeänderungen zu dem neuen § 17a Absatz 2 VAGBbg, der die Berufung von Aufsicht führenden Personen für die amtlichen

Eintragungsräume der Abstimmungsbehörde und die anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stellen vorsieht. Die Berufung der Aufsicht führenden Personen erfolgt durch die zuständige Abstimmungsbehörde. Der **neue Absatz 1** stellt klar, dass die Abstimmungsbehörde eine Aufsicht führende Person jederzeit abberufen und durch eine andere geeignete Person ersetzen kann. Ebenso wie die Berufung bedarf auch die Abberufung einer Person, die die Aufsicht in einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle (z.B. Sparkasse oder Hochschule) führt, der Zustimmung des Berechtigten. Die Bestimmung der Personen, die befugt sind, für die zur Beglaubigung ermächtigte Stelle eine entsprechende Zustimmungserklärung zu erteilen, ist ausschließlich eine interne Angelegenheit dieser Stelle.

Bei der Auswahl der Aufsicht führenden Personen besitzen die Abstimmungsbehörden ein Auswahlermessen. Es steht in ihrem Ermessen, sowohl Angehörige des öffentlichen Dienstes oder Bedienstete der zur Beglaubigung ermächtigten Stellen als auch eintragungsberechtigte Bürgerinnen und Bürger zu berufen. Zu den bei der Auswahl zu berücksichtigenden Qualifikationsmerkmalen für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Aufsicht führenden Person gelten im Grundsatz dieselben Kriterien wie für die Auswahl der Beisitzer der Wahl- und Abstimmungsvorstände für Parlaments- und Kommunalwahlen sowie Volks- und Bürgerentscheide: Unparteilichkeit, Uneigennützigkeit, Freundlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und die Fähigkeit zu einer zügigen und ordnungsgemäßen Abwicklung des Eintragungsverfahrens (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 8. Aufl. [2009], § 9 Rdnr. 17, S. 285f.). Infolgedessen kann insbesondere bei eintragungsberechtigten Bürgerinnen und Bürgern, die sich beispielsweise in einem Wahlvorstand bewährt haben, Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder den bei den anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stellen beschäftigten Personen von einer besonderen Eignung für das Amt einer Aufsicht führenden Person ausgegangen werden.

Nach § 17a Absatz 3 VAGBbg sind lediglich die Vertreter der Volksinitiative und ihre Stellvertreter (§ 2 Absatz 3 VAGBbg) zur Abwehr von Interessenkollisionen gehindert, das Amt einer Aufsicht führenden Person auszuüben. Gemeindevertreter, Stadtverordnete, Kreistagsabgeordnete, Bürgermeister, Ortsvorsteher und die Mitglieder der Ortsbeiräte können mithin zugleich das Amt einer Aufsicht führenden Person bekleiden.

Die Abstimmungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihr berufenen Aufsicht führenden Personen hinreichend über ihre Aufgaben unterrichtet werden (siehe **Absatz 2**). Daneben sind die Aufsicht führenden Personen auf geeignete Weise auf ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer amtlichen Tätigkeit hinzuweisen (siehe **Absatz 3**). Dementsprechend dürfen die Aufsicht führenden Personen während ihrer amtlichen Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (siehe **Absatz 4**; vgl. hierzu die entsprechenden Regelungen für die Mitglieder der

Wahlvorstände bei Parlaments- und Kommunalwahlen: § 6 Absatz 3 und 5 EuWO, § 6 Absatz 3 und 5 BWO, § 5 Absatz 2 bis 4 BbgLWahlV sowie § 5 Absatz 4 bis 6 BbgKWahlV).

Zu § 3 – Eintragungsräume:

Der **neue Satz 1** bestimmt, dass zumindest die von der Abstimmungsbehörde bestimmten amtlichen Eintragungsräume möglichst barrierefrei sein sollen. Für die Auswahl der Wahllokale bei Parlaments- und Kommunalwahlen bestehen bereits entsprechende Regelungen (vgl. § 39 Absatz 1 Satz 3 EuWO, § 46 Absatz 1 Satz 3 BWO, § 32 Satz 3 BbgLWahlG sowie § 22 Absatz 3 Satz 3 BbgKWahlG).

Nach **Satz 2** sind die Gebäude, in denen sich die von den kommunalen Abstimmungsbehörden bestimmten amtlichen Eintragungsräume befinden, deutlich zu kennzeichnen.

Die vorstehenden Standards gelten ausschließlich für die von den kommunalen Abstimmungsbehörden bestimmten amtlichen Eintragungsräume und mithin nicht für die übrigen Eintragungsstellen beim ehrenamtlichen Bürgermeister, Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle. Maßgeblicher Grund hierfür ist, die Einrichtung weiterer Eintragungsstellen zu erleichtern und nicht über Gebühr zu erschweren.

Der **neue Satz 3** stellt ausdrücklich klar, dass auch ein **mobiles Bürgerbüro** des Amtes, der amtsfreien Gemeinde oder der kreisfreien Stadt ein weiterer amtlicher Eintraungsraum im Sinne des § 17a Absatz 1 Satz 2 VAGBbg sein kann. Voraussetzungen hierfür sind, dass das mobile Bürgerbüro der Kommune

- nicht nur für kurze Zeit und damit *nicht nur vorübergehend* (z.B. lediglich während der Eintragsfrist für die Unterstützung von Volksbegehren) eingesetzt wird und
- den Bürgerinnen und Bürgern *mehrere* Dienstleistungen anbietet.

Mobile Bürgerbüros der Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte können sowohl in geeigneten Gebäuden eingerichtet als auch mit Hilfe eines Kraftfahrzeuges betrieben werden, wobei der für den Tag festgelegte Tourenplan möglichst frühzeitig, jedoch spätestens zwei Tage vor dem jeweiligen Einsatztag auf geeignete Weise zu veröffentlichen ist (siehe den **neuen § 13 Absatz 5 Satz 3**). Mobile Bürgerbüros dürften in besonderer Weise geeignet sein, den Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des § 17a Absatz 1 Satz 3 VAGBbg die Ausübung ihres Eintragsrechtes zu erleichtern.

Zu § 4 – Behandlung und Form der Eintragungslisten:

Der **neue Absatz 4** ist eine Folgeänderung zu den neuen §§ 15, 17 und 17a VAGBbg. Demnach sind die Eintragungslisten spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist der Abstimmungsbehörde schnellstmöglich persönlich zu übergeben.

Eintragungslisten, die über keinen Raum für weitere Eintragungen mehr verfügen, sind unverzüglich der Abstimmungsbehörde zur zeitnahen Prüfung der Eintragungsberechtigung der das Volksbegehren unterstützenden Personen zu übergeben. Vornehmlicher Sinn und Zweck der Regelungen ist, nach Ablauf der Eintragsfrist auch weiterhin eine rasche Feststellung der Ergebnisse abzusichern.

Zu § 6 – Eintragszeit:

Die neu gefasste Vorschrift ist eine Folgeänderung zum neuen § 17a Absatz 1 VAGBbg. Zur Absicherung des verfassungsrechtlich gewährleisteten und gesetzlich konkretisierten Eintragsrechtes bestimmt der **neue Satz 1**, dass die Abstimmungsbehörde verpflichtet ist, mindestens in einem Eintragsraum amtliche Eintragungslisten **zu den üblichen Amtszeiten** zur Eintragung bereitzuhalten. Übliche Amtszeiten im Sinne dieser Vorschrift sind die Zeiten, in denen die Bediensteten der Abstimmungsbehörde regelmäßig (oder ganz überwiegend) ihre hauptamtliche Tätigkeit ausüben (regelmäßige Arbeits- und Präsenzzeit oder im Falle einer Gleitzeitregelung die „Kernzeit“ oder die Zeit der „durchgehenden Erreichbarkeit“).

Die Regelung des neuen Satzes 1 gilt nicht für die weiteren Eintragsräume der Abstimmungsbehörde und übrigen Eintragsstellen. Für diese können mithin deutlich verminderte Eintragszeiten festgelegt werden. Dies gilt beispielsweise insbesondere für die Eintragszeiten bei den ehrenamtlichen Bürgermeistern, wo die Möglichkeit der Eintragung in die amtliche Eintragsliste auf die üblichen Sprechzeiten der Amtsinhaber beschränkt werden kann.

Darüber hinaus stellt der **neue Satz 2** in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung des § 17a Absatz 1 VAGBbg ausdrücklich klar, dass die Eintragszeiten der amtlichen Eintragsräume und etwaigen übrigen Eintragsstellen in ihrer Gesamtheit so bemessen sein müssen, dass die Eintragungsberechtigten ausreichend Gelegenheit haben, ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten auszuüben, und ihnen die Ausübung dieses Rechtes möglichst erleichtert wird. Ausschließlicher Sinn und Zweck des neu gefassten § 6 ist, die vorstehend dargelegten Vorgaben der Landesverfassung und des Volksabstimmungsgesetzes abzusichern.

Zu § 7 – Prüfung der Identität und Eintragungsberechtigung:

Die bisherige Pflicht (der Abstimmungsbehörde), die Eintragungsberechtigung der eintragungswilligen Personen **bereits vor der Eintragung** in die amtlichen Eintragungslisten zu prüfen, ist im Falle der Eintragung vor dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder Notar aus tatsächlichen und technischen Gründen nicht leistbar (siehe insbesondere den fehlenden Online-Zugriff auf das Melderegister). Vor der Eintragung in die amtliche Eintragsliste hat der ehrenamtliche Bürgermeister, der

Notar oder die Aufsicht führende Person mithin lediglich die Identität der eintragungswilligen Person zu prüfen (siehe **Absatz 1** und § 17a Absatz 2 Nummer 1 VAGBbg). Daneben ist hinreichend dafür Sorge zu tragen, dass die eintragungswillige Person ihre alleinige oder Hauptwohnung in der amtsfreien Gemeinde, der kreisfreien Stadt oder in einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes hat, in der sich die Eintragungsstelle befindet. Hierzu hat der ehrenamtliche Bürgermeister, der Notar oder die Aufsicht führende Person von der eintragungswilligen Person die Vorlage eines geeigneten gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild (z.B. Personalausweis) zu verlangen. Eintragungswillige Bürgerinnen und Bürger, die ausweislich ihres Personaldokumentes ihren Wohnort am Ort der Eintragungsstelle (oder im Falle einer amtsangehörigen Gemeinde in dieser oder einer anderen amtsangehörigen Gemeinde desselben Amtes) haben, sind prinzipiell zur Eintragung zuzulassen, es sei denn, der Aufsicht führenden Person, dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder Notar sind Tatbestände, Sachverhalte oder sonstige Gründe bekannt, die eindeutig und (nahezu) zweifelsfrei für die Zurückweisung der eintragungswilligen Person sprechen.

Eintragungswilligen Personen, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist die Eintragung in einer Eintragungsstelle der amtsfreien Gemeinde, der kreisfreien Stadt oder einer amtsangehörigen Gemeinde des betreffenden Amtes zu gewähren, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sie sind zur Eintragung zuzulassen, wenn sie ausweislich ihres Personalausweises ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der amtsfreien Gemeinde, der kreisfreien Stadt oder einer amtsangehörigen Gemeinde des betreffenden Amtes haben, in der sich die Eintragungsstelle befindet, oder sie dieses mündlich glaubwürdig und widerspruchsfrei versichern.

Somit sind Personen zurückzuweisen, die ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der kreisfreien Stadt oder der amtsfreien Gemeinde oder einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes haben, in der sich die Eintragungsstelle befindet (siehe **Absatz 2** und § 17a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 VAGBbg). Die betreffenden Bürgerinnen und Bürger sind auf die Eintragungsstellen der für sie zuständigen Abstimmungsbehörde zu verweisen.

Die mit Hilfe der Melderegister vorzunehmende Prüfung der Eintragungsberechtigung der das Volksbegehren unterstützenden Personen erfolgt mithin im Nachgang. Diese Prüfung ist weiterhin ausschließlich Aufgabe der Abstimmungsbehörde. Sie hat diese Prüfung möglichst zeitnah, jedoch spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist unmittelbar nach Ablauf der Eintragszeit (16 Uhr) vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung kann für jede Eintragung in einem papierenen oder elektronischen Verzeichnis festgehalten werden (siehe hierzu den **neuen Absatz 6**). Das Verzeichnis dient dem Zweck, auf geeignete Weise zu verhindern, dass das Ergebnis des Volksbegehrens durch etwaige doppelte oder sogar mehrfache Eintragungen verfälscht werden kann.

Zu § 8 – Ausübung des Eintragsrechtes durch Eintragung in die Eintragungslisten:

Es handelt sich um Folgeänderungen zum neuen § 17 Absatz 1 Satz 2 VAGBbg, der die Möglichkeit eröffnet, die Eintragung in die amtliche Eintragungsliste für die Unterstützung des Volksbegehrens auch vor einem ehrenamtlichen Bürgermeister oder Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle zu leisten.

Zu § 8a – Ausübung des Eintragsrechtes durch briefliche Eintragung auf Eintragungsscheinen:

Die neue Vorschrift enthält die notwendigen Durchführungsvorschriften für die Ausübung des Eintragsrechtes durch briefliche Eintragung auf den amtlichen Eintragungsscheinen. Die Durchführungsvorschriften entsprechen unter Beachtung der spezifischen Besonderheiten des Verfahrens der brieflichen Eintragung weitgehend dem in der Wahlpraxis bewährten Verfahren der Briefwahl bei Parlaments- und Kommunalwahlen (vgl. §§ 24 bis 27 EuWO, §§ 25 bis 28 BWO, §§ 22 bis 25 BbgLWahlV sowie §§ 23 bis 27 BbgKWahlV).

Absatz 1 benennt die beiden notwendigen Unterlagen für die Ausübung des Eintragsrechtes durch briefliche Eintragung: **Eintragungsschein** und **Briefumschlag**. Der Besitz eines gültigen Eintragungsscheines ist – wie bei der Briefwahl zu den Parlaments- und Kommunalwahlen – die förmliche Voraussetzung für die Teilnahme an der brieflichen Eintragung. In Abweichung zu den Wahlscheinen für Parlaments- und Kommunalwahlen enthalten die Eintragungsscheine für Volksbegehren auch die Voten der Bürgerinnen und Bürger, während bei Parlaments- und Kommunalwahlen die Briefwählerinnen und Briefwähler ihre Voten auf gesonderten Stimmzetteln abgeben. Infolgedessen entfällt beim Verfahren der brieflichen Eintragung auch der bei der Briefwahl gebotene „innere“ Wahlumschlag (für die Aufnahme des Stimmzettels).

Absatz 2 bestimmt, dass der Antrag auf Erteilung eines Eintragungsscheines gegebenenfalls auch durch eine andere Person gestellt werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass die andere Person hierzu von der betreffenden eintragungswilligen Person bevollmächtigt worden ist. Der Nachweis ist durch Vorlage der schriftlichen Vollmacht zu führen. Das Parlaments- und Kommunalwahlrecht enthält entsprechende Regelungen (vgl. hierzu § 26 Absatz 3 EuWO, § 27 Absatz 3 BWO, § 24 Absatz 2 BbgLWahlV und § 25 Absatz 2 BbgKWahlV).

Absatz 3 regelt die Zuständigkeiten für die Erteilung der für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen. Zuständig ist demnach die Abstimmungsbehörde der Gemeinde, in der die antragstellende Person ihre alleinige Wohnung, Hauptwohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dementsprechend hat die Abstimmungsbehörde auch die für die brieflichen Eintragungen erforderlichen Vor-

drucke für die Eintragungsscheine und Briefumschläge zu beschaffen (siehe **Absatz 6**).

Absatz 4 bestimmt, dass die Eintragungsscheine (und die dazugehörenden) Briefumschläge) **frühestens am ersten Tag der Eintragsfrist ausgegeben** werden dürfen.

Nach **Absatz 5 Satz 1** können Eintragungsscheine **bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist, 16 Uhr, beantragt** werden. Eintragungsberechtigte Personen, die infolge einer plötzlichen Erkrankung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten eine Eintragungsstelle aufsuchen können, haben die Möglichkeit, noch bis 15 Uhr am letzten Tag der Eintragsfrist einen Eintragungsschein zu beantragen (siehe **Absatz 5 Satz 2** i.V.m. § 24 Absatz 3 Satz 3 erster Teilsatz BbgLWahlV). Verspätet eingegangene schriftliche Anträge (mit den dazugehörigen Briefumschlägen) sind unbearbeitet zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist (siehe Absatz 5 Satz 2 i.V.m. § 24 Absatz 4 BbgLWahlV).

Die Eintragungsscheine und Briefumschläge werden den antragstellenden Bürgerinnen und Bürgern im Regelfall (wie bei den Parlaments- und Kommunalwahlen) per Post übersandt. Diese Unterlagen können der eintragungsberechtigten Person oder der von ihr zur Beantragung des Eintragungsscheines bevollmächtigten Person (Absatz 2) aber auch persönlich ausgehändigt werden (siehe **Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 2**). Anderen Personen dürfen der Eintragungsschein und der Briefumschlag nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme dieser Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (siehe **Absatz 7 Satz 1 Nummer 3**).

Ebenso wie bei der Briefwahl sind den Bürgerinnen und Bürgern, die einen Eintragungsschein (nebst Briefumschlag) für die briefliche Eintragung beantragen, diese Unterlagen kostenfrei zu übersenden (siehe **Absatz 7 Satz 2 und 3**). Auch die Rücksendung des Eintragungsbriefes von einem Ort in der Bundesrepublik Deutschland zur Abstimmungsbehörde ist für die Bürgerinnen und Bürger, die ihr Recht auf briefliche Eintragung ausüben, kostenfrei (siehe **Absatz 6 Satz 5 erster Teilsatz**). Die Portokosten für Eintragungsbriefe, die im Ausland auf dem Postweg zur Abstimmungsbehörde gegeben werden, haben allerdings die eintragungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger selbst zu tragen. Entsprechendes gilt im Übrigen bei der Briefwahl für Parlaments- und Kommunalwahlen.

Über die erteilten Eintragungsscheine hat die Abstimmungsbehörde ein Verzeichnis zu führen. Das Verzeichnis ist entweder elektronisch oder als Liste bzw. Sammlung der Durchschriften der Eintragungsscheine zu führen (siehe **Absatz 8**). Verlorene Eintragungsscheine werden grundsätzlich nicht ersetzt (siehe **Absatz 9 Satz 1**). Versichert jedoch eine eintragungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist (z.B. der Eintragungsschein ist auf dem Postwege verloren gegangen), kann ihr ein neuer Eintragungs-

schein ausgehändigt werden (siehe **Absatz 9 Satz 2** i.V.m. § 25 Absatz 10 Satz 2 BbgLWahlV).

Zu 8b – Behandlung der Eintragungsbriefe:

Die neue Vorschrift regelt die Behandlung der bei der Abstimmungsbehörde eingehenden Eintragungsbriefe. Demnach ist auf jeden empfangenen Eintragungsbrief der Tag des Eingangs zu vermerken. Auf den Eintragungsbriefen, die am letzten Tag der sechsmonatigen Eintragsfrist nach Ablauf der Eintragszeit (16 Uhr) bei der Abstimmungsbehörde verspätet eingehen, ist zusätzlich die Uhrzeit zu vermerken (siehe **Absatz 1 Satz 1 und 2**). Diese verspätet eingegangenen Eintragungsbriefe sind ungeöffnet zu verpacken. Das Paket ist zu versiegeln, mit einer Inhaltsangabe zu versehen und bis zur Vernichtung der Eintragungsbriefe so zu verwahren, dass es unbefugten Personen nicht zugänglich ist (siehe **Absatz 1 Satz 3** i.V.m. § 63 Absatz 4 BbgLWahlV).

Die rechtzeitig eingegangenen Eintragungsbriefe sind von der Aufsicht führenden Person einzeln zu öffnen. Jedem Eintragungsbrief ist der Eintragungsschein zu entnehmen sowie die Eintragungsberechtigung der das Volksbegehren unterstützenden Person und die Gültigkeit des Eintragungsscheins zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Eintragungsschein zu vermerken (siehe **Absatz 2 Satz 1 und 2**). Ergänzend hierzu kann die Aufsicht führende Person der Abstimmungsbehörde das Prüfergebnis in einem papierenen oder elektronischen Verzeichnis festhalten (siehe **Absatz 2 Satz 3** i.V.m. § 7 Absatz 6 Satz 2). In jedem Falle ist eine Zählliste für die gültigen und ungültigen Eintragungsscheine zu führen (siehe **Absatz 3**).

Die während der Eintragsfrist bei der Abstimmungsbehörde eingehenden Eintragungsbriefe sollten möglichst zeitnah – wie vorstehend dargelegt – behandelt werden. Es besteht aber keine Pflicht, die eingegangenen Eintragungsbriefe während der sechsmonatigen Eintragsfrist täglich entsprechend zu behandeln. Vielmehr empfiehlt sich, je nach Aufkommen wöchentlich oder monatlich die eingegangenen Eintragungsbriefe nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zu behandeln.

Entsprechende oder ähnliche Regelungen bestehen bereits für Parlaments- und Kommunalwahlen (vgl. §§ 67 und 68 EuWO, §§ 74 und 75 BWO, §§ 63 und 72 BbgLWahlV sowie §§ 66 bis 68 BbgKWahlV). Die Durchführungsvorschriften dienen dem Zweck, eine ordnungsgemäße und zeitnahe Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der brieflichen Eintragung abzusichern. Im Übrigen kann der Landesabstimmungsleiter hierzu erforderlichenfalls weitere Regelungen treffen (siehe **Absatz 4 Satz 2**).

Zu § 9 – Rechtsbehelf:

Die Folgeänderung zur Einführung der Möglichkeit der brieflichen Eintragung bei Volksbegehren (siehe § 15 Absatz 1 und § 20 Absatz 1 VAGBbg) sichert, dass für das Widerspruchsverfahren nach § 20 VAGBbg in beiden Fällen (Ablehnung der Zulassung zur Eintragung in die amtliche Eintragsliste oder Versagung der Erteilung eines Eintragungsscheines für die Unterstützung des Volksbegehrens) übereinstimmende Durchführungsvorschriften gelten.

Zu § 12 – Feststellung des Ergebnisses:

Die neu gefasste Vorschrift stellt eine Folgeänderung zur Einführung der Möglichkeit der brieflichen Eintragung bei Volksbegehren dar (siehe hierzu § 15 Absatz 1 und 6 bis 8 VAGBbg). Infolgedessen sind bei der Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens – neben den in den amtlichen Eintragslisten geleisteten Unterstützungsunterschriften – die brieflichen Eintragungen einzubeziehen.

Zu § 13 – Bekanntmachungen:

In Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis bestimmt der **neue Absatz 4**, dass der Landesabstimmungsleiter seine Bekanntmachungen im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

Nach dem neuen § 14 Absatz 3 Satz 2 VAGBbg hat die Abstimmungsbehörde auf geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen, wenn sie gemäß § 17a Absatz 1 Satz 2 VAGBbg während der Eintragsfrist **weitere Amtsräume** für die Unterstützung des Volksbegehrens bestimmt. Die Abstimmungsbehörde ist mithin in diesem Falle **nicht an die ortsübliche Form gebunden**. Es reicht also beispielsweise die Bekanntmachung durch Aushang an möglichst vielen den Eintragungsberechtigten zugänglichen Stellen und eine entsprechende Information im Internetangebot der Stadt, der Gemeinde oder des Amtes. Der **neue Absatz 5 Satz 2** stellt klar, dass Entsprechendes in den Fällen der **Bereitstellung zusätzlicher Eintragungsstellen** oder **veränderte Eintragszeiten** gilt. Sinn und Zweck dieser Sonderregelung ist, eine schnellstmögliche Unterrichtung der Eintragungsberechtigten zu gewährleisten.

Für **mobile Bürgerbüros** der Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte, bei denen das Volksbegehren unterstützt werden kann (§ 3 Satz 3), bestimmt **Absatz 5 Satz 3**, dass der für den Tag festgelegte Tourenplan möglichst frühzeitig, jedoch spätestens zwei Tage vor dem jeweiligen Einsatztag auf geeignete Weise zu veröffentlichen ist (z.B. Bekanntmachung durch Aushang an möglichst vielen Stellen und im Internetangebot der Kommune).

Der Regelungsinhalt des neuen Absatzes 6 entspricht weitgehend dem des bisherigen Absatzes 4.

Zu 18 – Mustervordrucke:

Der neu gefasste § 18 bestimmt, dass die erforderlichen Mustervordrucke nunmehr durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht werden. Die Mustervordrucke sind also nicht mehr Bestandteil der Verordnung selbst. Hierfür sprechen insbesondere praktische Gründe, denn nur auf diese Weise können die Mustervordrucke veränderten oder neuen Erfordernissen zeitnah und flexibel angepasst werden. Im Übrigen hat der Verordnungsgeber bei den Mustervordrucken zur Durchführung der Kommunalwahlen diesen Weg bereits beschritten (vgl. § 93 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung und den Erlass des Ministerium des Innern vom 6. Februar 2008, in: ABl. Nr. 10/2008, S. 506). Der entsprechende Erlass des Ministeriums des Innern über die neuen Mustervordrucke für Volksbegehren wird schnellstmöglich veröffentlicht und umgehend im Internetangebot des Landeswahlleiters eingestellt werden.

Die Landräte werden gebeten, dieses Rundschreiben (nebst Anlagen) an die Ämter und amtsfreien Gemeinden weiterzuleiten. Die als **Anlage 2** beigefügte (nichtamtliche) Volltextfassung der Volksbegehrensverfahrensverordnung beinhaltet bereits die vorstehend dargelegten und in Kürze rechtswirksam werdenden Änderungen dieser Durchführungsverordnung.

Im Auftrag

Breidenbach

Anlagen:

- (1) Erste Verordnung zur Änderung der Volksbegehrensverfahrensverordnung
- (2) (nichtamtliche) Volltextfassung der Volksbegehrensverfahrensverordnung

Dieses Dokument wurde am 20. April 2012 durch Herrn Rolf Breidenbach in Vertretung von Frau Patricia Chop-Sugden elektronisch schlussgezeichnet.
--